

Herrn
Björn Reile
Oberdorfer Weg 28 a
53332 Bornheim

08.06.2022

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Medienentwicklungsplan

Sehr geehrter Herr Reile,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 29.04.2022 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Eine verstärkte Arbeit mit digitalen Geräten führt zwangsläufig dazu, dass mehr Kosten für diverse Lizenzen (Unterricht + Verwaltung) benötigt werden. Sind kostenpflichtige Software/Anwendungen für Schulen förderfähig?

Antwort 1:

Softwareanwendungen sind in den derzeit zu Verfügung stehenden Fördermaßnahmen nicht förderfähig. Derzeit werden die Lizenzgebühren vollumfänglich aus städtischen Haushaltsmitteln gezahlt.

Frage 2:

Welche digitalen Anwendungen (z. B. im Verwaltungsbereich oder Lizenzen für Unterrichtszwecke) stellt der Schulträger den Schulen zur Verfügung?

Antwort 2:

Die Softwareanwendungen sind individuell mit den Schulen abgestimmt. Bestandteil sind diverse Apps für mobile Endgeräte, Office 365 sowie verwaltungsspezifische Anwendungen wie z.B. EduPage (Stundenplaner), Schild (Schulverwaltungssoftware) oder WinBIAP (Bibliotheksoftware).

Frage 3:

Wie hoch ist das jährliche Softwarebudget für Schulen? Kann eine Kostenaufstellung von einzelnen digitalen Anwendungen pro Schule dem Schulausschuss vorgelegt werden?

Antwort 3:

Aufgrund der Umstrukturierung des Schulsupports in den Zuständigkeitsbereich von Amt 13 – Schul- und Sportamt kann aktuell keine genaue Kostenaufstellung vorgelegt werden. Die Verwaltung ermittelt derzeit noch die genauen Ansätze für die Haushaltsjahre 2023/24. Genaue Zahlen können erst im Haushaltsjahr 2023 genannt werden.

Frage 4:

In wie weit ist es geplant, den tatsächlichen Nutzungsgrad von den zur Verfügung gestellten Geräten und Anwendungen (z.B. für die Verwaltung der schulischen Abläufe) festzustellen? (s. MEP, S. 91, 12.6 Keine Umsetzung ohne Fortbildung: „Das ist auch für den Schulträger von Relevanz, da sichergestellt werden sollte, dass die der Stadt Bornheim zu leistenden Investitionen durch den Nutzungsgrad in den Schulen auch gerechtfertigt sind.“)

Antwort 4:

Der Nutzungsgrad einer Softwareanwendung kann auf den mobilen Endgeräten nur bedingt festgestellt werden (Abgleich der Bildschirmarbeitszeiten je App). Eine Aufstellung über das Mobile Device Management System (MDM) ist nicht möglich. Bei einer Neu- oder Ersatzbeschaffung von mobilen Endgeräten wird jedoch vorab mit der Schule erörtert, welche kostenpflichtigen Anwendungen erforderlich sind und aufgespielt werden müssen.

Gleiches gilt für die Ermittlung zum Nutzungsgrad von mobilen Endgeräten. Um die genauen Bedienerzeiten eines Gerätes festzustellen, muss das Gerät vor Ort ausgelesen werden. Über das MDM System kann lediglich festgestellt werden, wann das Gerät zuletzt Online gewesen ist.

Frage 5:

Welche externen, unterstützenden Beratungs- und Fortbildungsangebote durch den Schulträger für Schulen sind geplant (z.B. im Bereich digitaler Verwaltung, Erstellung von Medienkonzepten, etc.)? (s. MEP, S. 92, Flankierende Maßnahmen durch den Schulträger).

Antwort 5:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind für das Lehrpersonal Intensivschulungen im Umgang mit den neu beschafften interaktiven Smartboardtafeln geplant. Das Schulungsangebot wird für einen Teil von Lehrkräften angeboten, die im Anschluss an ihrer Schule als Multiplikator agieren. In den künftigen Haushaltsjahren wurden entsprechende Ansätze gebildet, um nach Bedarf weitere Schulungen für Lehr- und Verwaltungskräfte anbieten zu können.

Das Schulungsangebot für Lehrkräfte ergeht seitens der Verwaltung auf freiwilliger Basis, da dies in erster Linie eine Aufgabe der Landes NRW ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister